

## VEREINFACHTER TECHNISCHER BERICHT

Der vorliegende Bericht setzt sich zum Ziel, die technischen Eigenschaften der Dienstleistung im Detail festzulegen, die von der Südtiroler Einzugsdienste AG zur Zustellung der von ihr verarbeiteten Akten durch das Produkt Gerichtsakte (AG) angefordert wird.

### ALLGEMEIN

Der Dienst der Zustellung von Verwaltungs- und Gerichtsakten, sowie Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung mittels "Gerichtsakten" auf dem gesamten italienischen Staatsgebiet, muss die Bestimmungen von Ges. 890/1982 sowie die jeweils geltenden Beschlüsse von AGCOM einhalten. Der Zustellungsdienst muss die Qualitätsstandards einhalten, die unter Anlage 1 zum Beschluss AGCOM 155/19/CONS, welcher die Anlage 2 der Verordnung zu den Sondergenehmigungen Beschluss 77/18/CONS ersetzt, vorgesehen sind, sowie die anderen Mindestlevels, welche im Einladungsschreiben angeführt sind. In Letzterem sind zudem die Dokumente angeführt, welche eventuell zur Überprüfung der Mindestlevels vorgelegt werden müssen.

Beim Gerichtsakt handelt es sich um eine Postsendung, die aus einem Briefumschlag in grüner Farbe besteht, welcher eine Kopie des zuzustellenden Aktes enthält, sowie der diesbezüglichen Empfangsbestätigung, die ebenfalls in grüner Farbe gehalten ist und dem von der Autorität für die Garantien in den Kommunikationen angenommenen Modell entsprechen muss.

Die mittels Post zugestellten Akten werden im Wege des Einschreibens mit Rückantwort verschickt, wobei das Rückantwortschreiben dem Sender des Einschreibebriefes zukommt. Sollte es nicht zur Übergabe des Aktes am Domizil des Empfängers oder einer sonstigen zum Empfang ermächtigten Person kommen, wird die Mitteilung der erfolgten Hinterlegung (CAD) dem Empfänger im Wege des ordentlichen Einschreibens mit Rückantwort zugeschickt, um ihn über die Hinterlegung des Schreibens beim zuständigen Amt zu informieren. Sollte der Akt nicht dem Empfänger persönlich übergeben werden, wird diesem eine Mitteilung (CAN) im Wege des Einschreibens zugeschickt, die ihn über die Zustellung informiert.

Der Gerichtsakt betrifft die Versendung von Akten von bis zu 2 kg Gewicht ausschließlich auf dem Staatsgebiet. **Es ist unzulässig, das Couvert AG und die dazugehörige Empfangsbestätigung in Zusammenhang mit einem Postschließfach zu verwenden.** Das Produkt, gemäß den im Weiteren festgehaltenen Detailangaben vorbereitet und abgepackt, kann nur bei den zugelassenen Empfangsstellen entgegengenommen werden.

Bezüglich der Anzahl der zuständigen Mitarbeiter, dem logistischen Aufbau der Strukturen, die zur Hinterlegung und Entgegennahme der lagernden Postsendungen bestimmt sind, Öffnungszeiten und -tage zur Entgegennahme der lagernden Mitteilungen wird auf die Tabelle laut Anlagen 1,3 und 4 zum Beschluss 77/18/CONS der AGCOM, in deren jeweils geltender Fassung, verwiesen.

In Hinsicht auf eventuelle alternative Vorgehensweisen wird auf Tabelle C Anlage 2 zum Beschluss AGCOM 155/19/CONS, welcher die Anlage 2 der Verordnung zu den Sondergenehmigungen Beschluss 77/18/CONS ersetzt, verwiesen.

Die Zustellung von Akten und Mitteilungen mittels Post, welche mit den Gerichtsakten in Verbindung stehen, muss unter Einsatz der Mitarbeiter der Postdienste stattfinden, die im Besitz der individuellen Sonderermächtigung für das gesamte Staatsgebiet sind, sowie einer Charta der Dienste, und die Mindestlevels einhalten, die von der Autorität für die Garantien in den Kommunikationen laut Ges. vom 4.8.2017 Nr. 124 vorgegeben sind.

## **EIGENSCHAFTEN DER SENDUNGEN**

Der Dienst der Zustellung mittels Gerichtsakt, Gegenstand des vorliegenden Vergabeverfahrens, wird vornehmlich zur Sendung und Zustellung von Verwaltungsstrafen beansprucht, die im Bereich der Straßenverkehrsordnung verhängt werden.

Die zuzustellenden Akte könnten in verschiedenen Druckereibetrieben gedruckt und kuvertiert werden, die sich in verschiedenen Orten auf dem gesamten Staatsgebiet befinden. Der Dienstleister muss deshalb Empfangsstellen einrichten, die sich in den dem Sitz des Druckers oder der Drucker nächstgelegenen Orten befinden, welche jeweils von den Südtiroler Einzugsdiensten nach den oben angegebenen AGCOM Beschlüssen ermittelt werden.

Die Bezahlung des Dienstes muss von der Vergabestelle nach Verbrauch mittels eigener monatlicher Verrechnung durch den Postdienstleister erfolgen.

Für die Vergabestelle ist es ebenfalls grundlegend, vom Dienstleister getrennte Verrechnungen für jede einzelne Gläubigerkörperschaft zu erhalten, die der Gesellschaft die Zustellung ihrer Eintreibungsakte übertragen hat (z.B. verschiedene Ortspolizeistellen). Aus diesem Grund muss das jeweilige Versandlos klar unterschieden werden, das vom ausgewählten Drucker übergeben wird. Für jede einzelne Körperschaft muss zu diesem Zweck ein Identifizierungscode übermittelt werden, sodass die Akten der einzelnen Körperschaften unterscheiden und die Kosten ermittelt werden können, die für die Zustellung derselben bestanden wurden (getrennte Verrechnung und getrennte Vertragskonten).

Die Übergabe von Akten an den Annahmepunkten kann die Zahl von 4.000 Akten pro Arbeitstag erreichen.

Zustellungen sowie Abnahme von eventuell lagernden Akten müssen auf dem gesamten italienischen Staatsgebiet vorgenommen werden können (der Beauftragte muss deshalb in der Lage sein, Zustellungen lautend auf alle nationalen Postleitzahlen vorzunehmen).